

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 15. Feber 1985

29. Stück

68. Verordnung: Verbindlicherklärung einer ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge
69. Verordnung: Änderung der Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (15. Novelle zur KDV 1967)

68. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1984, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974 und 544/1982 wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972, 174/1981 und 449/1984 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen.

§ 2. (1) Für die Prüfung von Krananlagen, Hebezeugen und Windwerken gemäß ÖNORM M 9600 wird die

ÖNORM M 9602 Krane und Hebezeuge
Prüfvorschriften
Ausgabetag 1. Mai 1983

für verbindlich erklärt.

(2) Das Erscheinen der ÖNORM M 9602 wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 25. April 1983 verlautbart.

(3) Anstelle des in den Abschnitten 2, 2.7, 3.2.1, 3.3 und 5 der ÖNORM M 9602 angeführten Prüfbuches können für die Abnahmeprüfung und die

Wiederkehrende Prüfung auch andere Vormerke entsprechend § 5 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geführt werden, die jedoch die gleichen Angaben enthalten müssen, wie sie für das Prüfbuch vorgeschrieben sind.

(4) Sofern die Prüflast entsprechend Abschnitt 3.2.1 der ÖNORM M 9602 nicht aufbringbar ist, muß die nach dem ersten Absatz des Abschnittes 3.1 der ÖNORM M 9600 Teil 1, Krane und Windwerke, Bauvorschriften, Ausgabetag 1. November 1977, anzuschreibende Tragfähigkeit entsprechend der tatsächlich aufgebrachten Prüflast herabgesetzt werden.

§ 3. Gemäß § 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, zur Gänze außer Kraft tritt.

Dallinger

69. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. Jänner 1985, mit der die Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (15. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 485/1983, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 hat zu lauten:

Meldestelle
Schlüsselziffer

Vorderseite

Raum für
Stempelmarke

An die/den
Bezirkshauptmannschaft
Bundespolizeidirektion
Magistrat

Zugewiesenes (Wechsel-) Kennzeichen:
Zugelassen (Bewilligt) am:
gem. § KFG 1967
bis ausgefertigt:

Allgemeine Daten

Name / Firma (Antragsteller)	Vorname:	
	akad. Grad:	
Anschrift (Straße Nr., Stiege, Tür)	PLZ:	Gemeinde:
Geburtsdatum und Geschlecht	<input type="checkbox"/> 1 männlich	<input type="checkbox"/> 2 weiblich <input type="checkbox"/> 3 juristische Person (Verein, usw.)
Beruf (bei Firma: Art des Betriebes)	<input type="checkbox"/> 1 selbständig	<input type="checkbox"/> 2 unselbständig
Antrag wird gestellt auf	<input type="checkbox"/> 1 Zulassung des folgenden Fahrzeuges <input type="checkbox"/> 4 Bewilligung von Probefahrten mit	
	<input type="checkbox"/> 2 Eingeschränkte Zulassung <input type="checkbox"/> 5 Bewilligung von Überstellungsfahrten bis zum	
	<input type="checkbox"/> 3 Vorübergehende Zulassung <input type="checkbox"/> 6 Ausgabe einer Kennzeichentafel für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen	
	bis zum Kennzeichen des Zugfahrzeuges	
Verwendungs- bestimmung	<input type="checkbox"/> Schlüssel entspr. der Rückseite eintragen	Werkverkehr <input type="checkbox"/> 1 ja <input type="checkbox"/> 2 nein
Antragsteller ist	<input type="checkbox"/> 1 rechtmäßiger Besitzer	<input type="checkbox"/> 2 Inhaber (bei Abzahlungsgeschäften)
Haftpflicht- versicherer		Polizzen-Nr./ Vers.Best.-Nr.
Kraftfahrzeug- steuer	<input type="checkbox"/> 1 entrichtet S	<input type="checkbox"/> 2 gesetzlich befreit <input type="checkbox"/> 3 bescheidmäßig befreit
Bestätigung des Zollamtes	<input type="checkbox"/> 1 liegt bei	<input type="checkbox"/> 2 liegt nicht bei
Fahrzeug ist	<input type="checkbox"/> 1 fabriksneu	<input type="checkbox"/> 2 gebraucht <input type="checkbox"/> 3 Gebrauchtimport
letztes behördl. Kenn- zeichen d. Fahrzeuges		Abgemeldet am

Fahrzeugspezifische Daten

Fahrstellnummer	Farbe	
Motornummer	Farbcode	1
Erstmalige Zulassung am		2

Typenspezifische Daten

Typennummer	Sitz- plätze	gesamt (o. Lenker)	1. Reihe (o. Lenker)
Art des Fahrzeuges		2. Reihe	letzte Reihe
Marke	Stehplätze		Höchste zul. Nutzlast kg
Type	Eigengewicht kg		Höchste zul. Sattellast kg
Handels- bezeichnung	Höchstes zul. Gesamtgewicht kg		Höchste zulässige Achslasten kg
Daten des Typenscheines/ Bescheides	<input type="checkbox"/> 1 Typen- schein <input type="checkbox"/> 2 Be- scheid tum:		1.
	Aussteller	Leistung kw	2.
	Zahl	PS	3.
Daten der Typengenehmigung	Datum	Hinterer Kennzeichentafel	<input type="checkbox"/> 1 ein- zeilig <input type="checkbox"/> 2 zwei- zeilig
Einzel- Prüfnummer	F/		Höchste zulässige Gesamt- gewichte Anhänger/ Zugfahrz. kg
Art des Aufbaues		Bauart- geschw. km/h	unge- bremst aufauf- gebremst Sonst.
Antriebsart	<input type="checkbox"/> 1 Benzin <input type="checkbox"/> 3 Diesel <input type="checkbox"/> 9 Sonstige	Nahfeldpegel db(A) / 1/min	Schwärzungszahl
	<input type="checkbox"/> 2 Gas <input type="checkbox"/> 5 Elektro	Kraftfahrzeugpapiere und Kennzeichentafel(n)	
		Begutachtungsplakette Nr. übernommen.	
(Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)	(Datum)	(Unterschrift)

Bitte nur in Maschin- oder Blockschrift ausfüllen. Das Formular ist schreibmaschinerecht. Die stark umrandeten Kästchen sind nicht auszufüllen! Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Rückseite

Kennziffer:	Verwendungsart:
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
10	zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt
19	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt
20	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt
21	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt
22	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 der GewO 1973 bestimmt
23	zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt
24	zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt
26	zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 8)
27	zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 bestimmt
30	zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt
31	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt
40	für Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt
50	zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
51	zur Verwendung für Konsuln bestimmt
60	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
61	zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
62	zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz bestimmt
63	ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
64	ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
65	zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
70	zur Verwendung im Bereich der Zollwache bestimmt
71	zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
72	zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
80	zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
81	zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.